



Reglement Sonderjagd Rothirsch

1. Voraussetzungen

Wird die Abschussquote der weiblichen Tiere auf der ordentlichen Jagd (Haupt- und Nachjagd) in einem Wildraum/Rotwildregion mit dem Bestandesziel «Senkung» (Erfüllungsgrad kleiner 100%) oder «Stabilisierung» (Erfüllungsgrad kleiner 90%) nicht erreicht, kann das Jagdinspektorat eine Sonderjagd durchführen.

2. Rahmenbedingungen

Die Sonderjagd setzt Spezialbewilligungen gemäss Artikel 10 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11) voraus und findet vom 24. November bis längstens zum 6. Dezember 2025 statt.

Einsatz von Motorfahrzeugen: Für die Ausübung der Sonderjagd gelten keine Fahrzeitbeschränkungen. Waldstrassen dürfen bis 6. Dezember für die Ausübung der Jagd befahren werden.

Auf der Sonderjagd auf Rothirsche gelten folgende Erleichterungen (Art. 7 Abs. 2 JaV):

- a. die Schontage (Art. 13 Bst. d und Anhang 1 JaV) werden aufgehoben;
- b. die Schusszeiten (Art. 14 Abs. 1 JaV) werden in diesem Sinne abgeändert, dass vom 24. November bis 6. Dezember die Schussabgabe nur bei genügender Sicht von 06:00 Uhr bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gestattet ist;
- c. die Ausübung der Jagd mit einer Jagdbewilligung für den Rothirsch ist mit Einwilligung der Bewohnerinnen und Bewohner der betroffenen ständig bewohnten Gebäude auch innerhalb der Hundertmetergrenze (Art. 15 Abs. 1 Bst. c JaV) gestattet (*nur nach Rücksprache mit dem Wildhüter*).

3. Durchführung

- a. Die Teilnahme an der Sonderjagd Rothirsch steht allen Jagenden offen, welche im selben Jagdjahr das Patent C gelöst haben und sich mit dem Gesuchsformular Sonderjagd Rothirsch fristgerecht angemeldet haben.
- b. In für die Sonderjagd Rothirsch bestimmten Wildräumen können vor Beginn der Sonderjagd durch das Jagdinspektorat Einschränkungen im Gebiet festgelegt werden.
- c. Die an der Sonderjagd Rothirsch teilnehmenden Jagdberechtigten dürfen innerhalb des erlaubten Gebiets den Ort der Jagdausübung selbst wählen.
- d. Auf der Sonderjagd Rothirsch sind Ansitzjagd und Drückjagd erlaubt.
- e. Die Jagd mit der Gästekarte ist erlaubt.
- f. Der Zusammenschluss zweier Jagdgruppen ist erlaubt – es gelten die gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 14 JaDV.

4. Entzug Spezialbewilligung

Berechtigte Jägerinnen und Jäger für die Sonderjagd erhalten eine persönliche Jagdbewilligung, die nicht übertragbar ist. Bei Verstössen gegen die Auflagen/Vorgaben der Sonderjagd wird die Jagdbewilligung vom Wildhüter sofort entzogen.

5. Abschussfreigaben

Die Homepage des Jagdinspektorates (www.be.ch/jagd) gibt jeweils ab 15 Uhr darüber Auskunft, in welchen Gebieten die Sonderjagd ausgeübt werden darf.

6. Beendigung

Die Sonderjagd endet bei Erreichung der Abschussquote der weiblichen Tiere pro Wildraum/Rotwildregion, spätestens am 6. Dezember im gesamten Kanton.

7. Abschusskategorien

Auf der Sonderjagd dürfen erlegt werden:

Rothirschkühe, Schmaltiere und Kälber (Kategorie C4 und C5)

Wird eine milchtragende Rothirschkuh (führend) zusammen mit ihrem Kalb auf der Kontrollstelle vorgewiesen:

- *so entfällt die Abschussgebühr gemäss Ziff. 2 des Anhangs 2 JaV.*

Beim Abschuss von führenden Rothirschkühen muss immer zuerst das Kalb erlegt werden. Zudem hat der Abschuss nach weidmännischen Grundsätzen zu erfolgen: Kälber, Schmaltiere und nicht führende Kühe sind bevorzugt zu erlegen und das Leittier ist zu schonen.

Spiesser (Kategorie C2) mit Stangen bis Lauscherhöhe

Zur Feststellung, ob beim Spiesser die Stangen die Lauscher überragen, werden die Lauscher bei der Wildkontrolle gegen die Stangen gedrückt. Massgebend für die Abschusskategorie ist die kürzere Stange.

8. Vorweisungspflicht

Erlegte Rothirsche werden im Abschusskontrollheft eingetragen und müssen am Tag der Schussabgabe dem Wildhüter zur Kontrolle vorgewiesen werden.

9. Grund- und Abschussgebühren

Die Grundgebühr für die Ausübung der Sonderjagd (*Spezialbewilligung*) beträgt Fr. 50.--. Zusätzlich werden folgende Abschussgebühren erhoben:

- *Milchtragende Rothirschkühe, die ohne ihr Kalb zur Kontrolle vorgewiesen werden: Abschussgebühr gemäss Ziff. 2 des Anhangs 2 JaV pauschal Fr. 400.--;*
- *Irrtümlich erlegte Stiere (Kat. C1 und C3) und Spiesser (Kat. C2) mit Stangen über Lauscherhöhe: Fr. 150.-- plus zusätzlich Fr. 9.50 für jedes volle kg Körpergewicht (max. Fr. 1000.-- [Art. 11 Abs. 3 JWG]). Die Trophäe wird vom Wildhüter eingezogen.*
- *Für nicht verwertbare Tiere ist keine Abschussgebühr zu entrichten.*

Münsingen, 1. Juli 2025

JAGDINSPEKTORAT



Nicole Imesch
Jagdinspektorin